

Satzung des Kreisverbandes der Jungen Union Nordfriesland

nach Beschlussfassung vom 24.09.2016

in Kraft getreten am 02.02.2017

Aktuelle Fassung vom 19.11.2018

Satzung der Jungen Union Nordfriesland

Präambel

Die Junge Union Nordfriesland ist eine politische Jugendorganisation, die sich für eine freiheitliche, demokratische und gerechte Gesellschaftsordnung einsetzt.

Die Junge Union will auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes und der Verantwortung des Menschen vor Gott Denkansätze und Vorstellungen der jungen Generation in die politische Auseinandersetzung einbringen. Sie will für die junge Generation ein Angebot zum politischen Engagement und zu politischer Mitgestaltung sein. Zugleich will sie als Sprachrohr der jungen Generation innerhalb der CDU Motor einer sachpolitischen und personellen Weiterentwicklung in der Partei sein. Verbindliche Grundlage ihres Handelns ist das Grundsatzprogramm der Jungen Union Deutschlands.

§ 1 Name, Kurzbezeichnung

Der Kreisverband führt den Namen „Junge Union Nordfriesland“. Die Kurzbezeichnung lautet „JU NF“.

§ 2 Sitz, Gliederung und Organe

- (1) Die Junge Union Nordfriesland ist ein Kreisverband der Jungen Union Schleswig-Holstein. Die Tätigkeiten der Jungen Union Nordfriesland beziehen sich räumlich auf den Kreis Nordfriesland. Ihre Tätigkeit ist jedoch inhaltlich nicht auf Politik mit Bezug zum Kreis Nordfriesland beschränkt.
- (2) Die Junge Union Nordfriesland hat ihren Sitz in Husum. Ansässig ist sie dort in den Räumen der Geschäftsstelle der CDU Nordfriesland. Die Ortsverbände der Jungen Union Nordfriesland haben ihren Sitz aus verwaltungstechnischen Gründen ebendort.
- (3) Unter dem Dach der Jungen Union Nordfriesland bestehen die Ortsverbände Sylt, Föhr-Amrum, Südtondern, Eiderstedt sowie Husum und Umgebung.
- (4) Dem Ortsverband Sylt gehören die fünf Gemeinden der Insel Sylt an. Hierzu zählen die Gemeinden Hörnum, Kampen, List, Sylt und Wenningstedt-Braderup.
- (5) Dem Ortsverband Föhr-Amrum gehören die Gemeinden der Inseln Föhr und Amrum an. Hierzu zählen die drei Gemeinden der Insel Amrum Nebel, Norddorf und Wittdün. Ferner die Stadt Wyk sowie die elf Landgemeinden der Insel Föhr Alkersum, Borgsum, Dunsum, Hedehusum, Midlum, Nieblum, Oevenum, Oldsum, Süderende, Witsum und Wrixum.

- (6) Der Ortsverband Südtondern umfasst das Amt Südtondern mit den Gemeinden Achtrup, Aventoft, Bosbüll, Braderup, Bramstedtlund, Dagebüll, Ellhöft, Emmelsbüll-Horsbüll, Enge-Sande, Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog, Galmsbüll, Holm, Humptrup, Karlum, Klanxbüll, Klixbüll, Ladelund, Leck, Lexgaard, Neukirchen, Risum-Lindholm, Rodenäs, Sprakebüll, Stadum, Stedesand, Süderlügum, Tinningstedt, Uphusum, Westre und der Stadt Niebüll. Ferner zählen die Gemeinden Bargum, Langenhorn, Lütjenholm und Ockholm zum Ortsverband.
- (7) Der Ortsverband Husum und Umgebung (Husum u. U.) umfasst neben den Städten Husum und Bredstedt deren Umlandsgemeinden Ahrenshöft, Ahrenviöl, Ahrenviölfeld, Almdorf, Arlewatt, Behrendorf, Bohmstedt, Bondelum, Bordelum, Breklum, Drelsdorf, Goldebek, Goldelund, Haselund, Hattstedt, Hattstedtermarsch, Högel, Horstedt, Immenstedt, Joldelund, Kolkerheide, Löwenstedt, Mildstedt, Norstedt, Oldersbek, Olderup, Osterfeld, Oster-Ohrstedt, Rantrum, Reußenköge, Schwesing, Sollwitt, Sönnebüll, Struckum, Viöl, Vollstedt, Wester-Ohrstedt, Winnert, Wittbek und Wobbenbüll. Ferner gehören ihm die Halbinsel Nordstrand mit den Gemeinden Elisabeth-Sophien-Koog und Nordstrand, die Inselgemeinde Pellworm sowie die Halliggemeinden Gröde, Hallig Hooge und Langeneß an.
- (8) Der Ortsverband Eiderstedt umfasst die Halbinsel Eiderstedt mit den Gemeinden Kirchspiel Garding, Grothusenkoog, Katharinenheerd, Koldenbüttel, Kotzenbüll, Norderfriedrichskoog, Oldenswort, Osterhever, Poppenbüll, Sankt Peter-Ording, Tating, Tetenbüll, Tümlauer-Koog, Uelvesbüll, Vollerwiek, Welt, Westerhever und Witzwort sowie den Städten Garding und Tönning. Ferner gehören ihm die Stadt Friedrichstadt sowie die umliegenden Gemeinden Drage, Fresendelf, Hude, Ramstedt, Schwabstedt, Seeth, Simonsberg, Süderhöft, Südermarsch und Wisch an.
- (9) Mit Einverständnis des Kreisvorstandes der Jungen Union Nordfriesland können weitere Ortsverbände gegründet werden. Dies ist möglich, wenn mindestens fünf aktive Mitglieder vor Ort vorhanden sind. Neue Ortsverbände sind nach Gründung in diese Satzung aufzunehmen.
- (10) Sofern ein Ortsverband aufgelöst wird, fällt dessen Vermögen in das Vermögen der Jungen Union Nordfriesland.
- (11) Organe der Jungen Union Nordfriesland sind:
 - a. Die Jahreshauptversammlung
 - b. Der Kreisverbandsausschuss
 - c. Der Kreisvorstand
 - d. Das Kreisverbandsgericht

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Jungen Union Nordfriesland kann jeder¹ mit Wohnsitz in Nordfriesland, vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 34. Lebensjahr, werden; vorausgesetzt, er bekennt sich zu den in der Präambel niedergelegten Grundsätzen. Im Ausnahmefall kann auch der Lebensmittelpunkt ausreichen.

¹ Im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind Frauen gleichberechtigt.

- (2) Die Mitgliedschaft in der Jungen Union Nordfriesland setzt eine Mitgliedschaft in der CDU nicht voraus. Die oder der Kreisvorsitzende muss jedoch der CDU angehören und das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Über die Aufnahme einer Person als Mitglied entscheidet auf schriftlichen Antrag der Kreisvorstand. Der Antragsteller wird schriftlich beziehungsweise per E-Mail über die Entscheidung des Kreisvorstandes informiert. Gegen eine Entscheidung des Kreisvorstandes kann binnen zwei Wochen durch den Bewerber oder den jeweiligen Ortsvorstand beim Vorstand der Jungen Union Schleswig-Holstein Widerspruch eingelegt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft wird mit dem rechtsgültigen Aufnahmebeschluss durch den Kreisvorstand erworben. Die Aufnahme erfolgt rückwirkend (*ex tunc*) zum Zeitpunkt des Vorstandsbeschlusses. Wird Widerspruch gegen die Aufnahme erhoben, wird die Aufnahme mit Zurückweisung des Widerspruchs rechtswirksam. Für eine Klage gegen den Widerspruch gilt entsprechendes.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen des Kreisverbandes teilzunehmen. Des Weiteren beinhaltet die Mitgliedschaft die Berechtigung das aktive und passive Wahlrecht auszuüben sowie an Abstimmungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist zur Entrichtung eines monatlichen Beitrages verpflichtet. Im ersten Jahr entfällt die Beitragspflicht (Schnuppermitgliedschaft). Ist ein Mitglied mit drei Monatsbeiträgen in Verzug, so entfällt sein Stimmrecht. Verzug tritt bei Nichtzahlung innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit eines Mitgliedsbeitrages ein. Das Stimmrecht lebt wieder auf, wenn das Mitglied seine ausstehenden Beiträge beglichen hat. Über das Stimmrecht von säumigen Mitgliedern entscheidet im Vorfeld einer Sitzung der Vorsitzende. Gegen diese Entscheidung ist ausschließlich ein sofortiger Widerspruch möglich.
- (3) Mitglieder sind dazu angehalten, sich im politischen Wettbewerb um Funktionen und Mandate gegenüber anderen Mitgliedern sowie Dritten respektvoll und verantwortungsvoll zu verhalten. Fehlverhalten kann durch das Kreisverbandsgericht gerügt werden. Weitere Maßnahmen bleiben vorbehalten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausscheiden, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Ein Mitglied scheidet aus, wenn es die Mitgliedschaft in einem anderen Kreisverband der Jungen Union Deutschlands erwirbt, seinen Wohnsitz im Kreis Nordfriesland auflöst oder das 35. Lebensjahr vollendet. Bezüglich des Wohnortes ist der Kreisvorstand berechtigt Ausnahmen zuzulassen.
- (3) Bekleidet ein Mitglied bei Vollendung des 35. Lebensjahrs ein satzungsgemäßes Amt auf Orts-, Kreis-, Landes- oder Bundesebene, so endet die Mitgliedschaft

abweichend von Absatz 2 erst mit dem Ablauf der Amtszeit. Eine Wiederwahl oder der Erwerb eines weiteren Amtes sind in diesem Fall nicht zulässig.

- (4) Der Austritt ist schriftlich mit beigefügter Mitgliedskarte gegenüber dem Kreisverband zu erklären. Er wird mit dem Zugang in der Geschäftsstelle der Jungen Union Nordfriesland wirksam. Die Beitragsverpflichtung erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Mitgliedskarte beim Kreisverband eingeht.
- (5) Ein Mitglied verliert seine Mitgliedschaft, wenn es
 - a. rechtskräftig die Amtsfähigkeit oder die Wählbarkeit (§ 45 StGB) verloren hat,
 - b. einer anderen politischen Partei als der CDU (einschließlich angegliederter Ersatzorganisationen) angehört oder ihr beiträgt.
- (6) Ein Mitglied kann im Ehrenverfahren ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. wegen eines strafbaren Vergehens oder Verbrechens rechtskräftig verurteilt ist,
 - b. erheblich gegen die Grundsätze der Jungen Union oder CDU verstößt,
 - c. dem Ansehen der Jungen Union oder CDU erheblich schadet,
 - d. seine satzungsmäßigen Pflichten beharrlich missachtet.

§ 6 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist als Mitgliederversammlung (§ 9 PartG; §32 BGB) das oberste Beschlussorgan der Jungen Union Nordfriesland.
 - a. Sie beschließt die Richtlinien zur politischen und organisatorischen Arbeit des Kreisverbandes.
 - b. Sie nimmt den Bericht des Vorstandes, den Kassenbericht und den Kassenprüfungsbericht entgegen.
 - c. Sie wählt die Mitglieder des Kreisvorstandes der Jungen Union Nordfriesland (§5), zwei Kassenprüfer, die Mitglieder des Kreisverbandsgerichts (§6) sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Schleswig-Holstein-Tag und zum Schleswig-Holstein Rat der Jungen Union Schleswig-Holstein. Die Wahl des Kreisvorstandes, der Kassenprüfer und der Mitglieder des Kreisverbandsgerichts erfolgt für zwei Jahre. Die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Schleswig-Holstein-Tag und zum Schleswig-Holstein-Rat der Jungen Union Schleswig-Holstein werden anlässlich der Jahreshauptversammlung jedes Jahr neu gewählt. Die Wahl des Kreisvorstandes erfolgt geheim (§ 15 II PartG). Beisitzer können hierbei, sofern sich kein Widerspruch erhebt, im Block (*en bloc*) gewählt werden (§ 32 I 2 BGB).
- (2) Die Jahreshauptversammlung legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.
- (3) Mit Zweidrittelmehrheit kann diese Satzung von der Jahreshauptversammlung geändert werden. Satzungsänderungen müssen vom Landessatzungsausschuss der Jungen Union Schleswig-Holstein genehmigt werden.
- (4) Die Jahreshauptversammlung tagt mindestens einmal in zwölf Monaten. Es ist eine Ladungsfrist von vier Wochen einzuhalten. Diese Frist beginnt drei Tage nach

Absendung der letzten Einladung. Dieser Zeitpunkt ist zu protokollieren. Anträge müssen in schriftlicher Form mit einer Frist von sieben Tagen vor der Jahreshauptversammlung bei dem Vorsitzenden oder der Kreisgeschäftsstelle eingegangen sein.

- (5) Der Kreisvorstand beschließt die vorläufige Tagesordnung. Er hat dabei die ihm vorliegenden schriftlichen Anträge der Mitglieder zu berücksichtigen.
- (6) Der Kreisvorstand muss eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen, wenn:
 - a. Zwei Ortsverbände oder ein Drittel der Mitglieder des Kreisverbandes dies verlangen. Ein diesbezüglicher Antrag ist schriftlich beim Kreisvorstand zu stellen. Der Kreisvorstand hat binnen vier Wochen darüber zu entscheiden.
 - b. Die Handlungsfähigkeit des Kreisvorstandes (§ 7) nicht mehr gegeben ist. Dies ist entweder durch den Kreisvorstand selbst oder das Kreisverbandsgericht festzustellen (§ 8).

§ 6a Kreisverbandsausschuss

(1) Der Kreisverbandsausschuss ist das zweitoberste Beschlussorgan der Jungen Union Nordfriesland. Er wird in Form einer Mitgliederversammlung durchgeführt. Der Kreisverbandsausschuss kann:

- a. politische Richtlinien festlegen
- b. die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Schleswig-Holstein-Tag und Schleswig-Holstein-Rat wählen. Es sind hierbei die Vorgaben des § 6 I c zu beachten.

(2) Der Kreisverbandsausschuss kann nach Bedarf durch den Kreisvorstand einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Einladung kann sowohl postalisch als auch per E-Mail erfolgen.

(3) Er muss innerhalb von 14 Tagen vom Kreisvorsitzenden oder seinen Stellvertretern einberufen werden, wenn zwei Ortsverbände die Einberufung beim Kreisvorsitzenden schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

(4) Zur Tagesordnung gilt § 6 V

§ 7 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband (§ 11PartG). Ihm obliegt insbesondere
 - a. die Durchführung der Beschlüsse des Schleswig-Holstein-Tages, des Schleswig-Holstein-Rates und der Jahreshauptversammlung,
 - b. die Förderung der Ortsverbände und der Arbeitskreise des Kreisverbandes,
 - c. die Durchführung von Bildungsarbeit
 - d. und die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte.
- (2) Der Kreisvorstand hält regelmäßig Vorstandssitzungen ab. Über die besprochenen Inhalte ist ein Protokoll zu führen.

- (3) Der Kreisvorstand besteht zumindest aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. einem Schatzmeister
 - d. drei Beisitzern.
- (4) Die Jahreshauptversammlung kann einen Geschäftsführer und/oder einen Schriftführer in den Vorstand berufen. Der Kreisvorstand kooptiert die Vorsitzenden der Ortsverbände und gegebenenfalls weitere Funktionsträger des Kreisverbandes.
- (5) Der Kreisvorstand berichtet dem Landesvorstand regelmäßig über alle wesentlichen Vorgänge im Kreisverband.

§ 8 Kreisverbandsgericht

- (1) Das Kreisverbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten Beisitzern. Mitglieder des Kreisverbandsgerichts dürfen kein Vorstandsamt auf Kreis- oder Ortsverbandsebene bekleiden sowie dem Landesverbandsgericht der Jungen Union Schleswig-Holstein nicht angehören.
- (2) Mitglieder des Kreisverbandsgerichts sollen das 30. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Das Kreisverbandsgericht entscheidet über:
 - a. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern anlässlich ihrer Ausübung von Funktionen.
 - b. Streitigkeiten bezüglich Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern (Ehrenverfahren).
 - c. Anfechtungen von Beschlüssen und Wahlen (§ 14).
- (4) Das Kreisverbandsgericht ist zuständig für die Auslegung dieser Satzung.
- (5) Die Verhandlungen sind für Mitglieder der Jungen Union Nordfriesland öffentlich. Die Beratung (nicht die Verhandlung) der Mitglieder des Kreisverbandsgerichts ist geheim.
- (6) Entscheidungen des Kreisverbandsgerichts sind schriftlich zu begründen.
- (7) Im Übrigen gilt die Parteigerichtsordnung (PGO) der CDU.

§ 9 Ortsvorstände

- (1) Ein Ortsvorstand führt die Geschäfte des Ortsverbandes analog zu den Aufgaben des Kreisvorstandes.
- (2) Ein Ortsvorstand besteht zumindest aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. einem Schatzmeister
- (3) Auf Antrag kann die Jahreshauptversammlung zusätzlich Beisitzer und einen Geschäftsführer in den Ortsvorstand berufen.
- (4) Ein Ortsverband kann die Kassenprüfung an den Kreisverband übertragen. Die Kassenführung wird in diesem Fall vom Schatzmeister des Kreisverbandes wahrgenommen.

- (5) Mit Einverständnis des Kreisvorstandes kann der Ortsvorstand von der Führung eines eigenen Kontos absehen. Die Eingehung von Verbindlichkeiten ist in diesem Fall mit dem Kreisvorstand abzustimmen.

§ 10 Finanzwesen

- (1) Die Junge Union Nordfriesland ist zur ordnungsgemäßen Verwaltung ihrer Einnahmen verpflichtet. Gelder dürfen ausschließlich in Sichtguthaben bei einem deutschen Kreditinstitut angelegt werden. Das Eingehen von finanziellen Verpflichtungen, die das Guthaben übersteigen, ist nicht erlaubt.
- (2) Kassen- und Rechnungsführung aller Verbände sind mindestens einmal jährlich durch die gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfungsberichte sind auf der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 11 Gesetzliche Vertretung

- (1) Die Junge Union Nordfriesland wird gerichtlich und außergerichtlich durch ihren Vorstand vertreten (§ 26 I 2 und 3 BGB). Der Vorstand in diesem Sinne besteht aus
- a. dem Vorsitzenden
 - b. den stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
- (2) Der Vorstand der Jungen Union Nordfriesland kann den oder die Vorsitzende beziehungsweise einen stellvertretenden Vorsitzenden in einzelnen Angelegenheiten ermächtigen, Geschäfte selbstständig zu führen.
- (3) In finanziellen Angelegenheiten ist der Schatzmeister der Jungen Union Nordfriesland grundsätzlich alleiniger Vertreter des Verbandes. Dies gilt insbesondere für die Kontoführung. Im Innenverhältnis ist er an Weisungen des Kreisvorstandes gebunden. Der Kreisschatzmeister hat jedoch im Falle von Ausgaben, die die finanzielle Leistungsfähigkeit des Kreisverbandes übersteigen, ein Vetorecht. Das Vetorecht kann durch die übrigen Mitglieder des Kreisvorstandes außer Kraft gesetzt werden. Erforderlich ist hierfür eine Zweidrittelmehrheit. Nicht anfechtbar ist das Vetorecht in dem Fall, dass in Folge der Ausgaben die Deckung von Verbindlichkeiten nicht mehr gewährleistet werden kann. Über Streitigkeiten entscheidet das Kreisverbandsgericht.
- (4) Der Schatzmeister der Jungen Union Nordfriesland ist berechtigt, über die Konten der Ortsverbände zu verfügen. Im Innenverhältnis ist der Schatzmeister der Jungen Union Nordfriesland verpflichtet, den jeweiligen Ortsverband vorab über etwaige Kontoverfügung zu informieren und Einvernehmen herzustellen.
- (5) Der Vorsitzende ist berechtigt, eine Kontovollmacht der Konten des Kreisverbandes und der Ortsverbände zu erhalten. Im Innenverhältnis darf er davon nur auf

Beschluss des Kreisvorstandes Gebrauch machen. Der Beschluss ist dem Schatzmeister schriftlich mitzuteilen.

- (6) Die Inhaber von Wahlämtern können durch Beschlüsse der für die Wahl zuständigen Organe vor Ablauf der Wahlzeit abberufen werden. Über den Antrag kann nur entschieden werden, wenn er bei der Einladung auf der Tagesordnung steht.

§ 12 Haftung

- (1) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen haften der Kreisverband und die Ortsverbände mit ihrem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Kreisverbandes ist nur bei vorsätzlicher Schädigung nicht ausgeschlossen.
- (2) Der Kreisverband haftet nicht für Verbindlichkeiten der Ortsverbände. Auch die Haftung der Ortsverbände für Verbindlichkeiten des Kreisverbandes ist ausgeschlossen.
- (3) Eine persönliche Haftung von Mitgliedern für unerlaubte Handlungen bleibt gegenüber Dritten unberührt. Gegenüber dem Kreisverband kommt persönliche eine Haftung der Mitglieder wegen ihres Verhaltens nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in Betracht.

§ 13 Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Jahreshauptversammlung kann auf Vorschlag des Kreisvorstandes ein Mitglied zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied der Jungen Union Nordfriesland ernennen. Die geehrte Person soll mindestens zwei Jahre Mitglied der Jungen Union Nordfriesland gewesen sein und einen besonderen Beitrag zu Gunsten derselben geleistet haben.
- (2) Der Ehrenvorsitzende ist berechtigt an den Sitzungen des Kreisvorstandes sowie den Mitgliederversammlungen der Jungen Union Nordfriesland mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Der Kreisvorstand kann nach § 4 ausscheidende oder bereits ausgeschiedene Mitglieder zu Ehrenmitgliedern beziehungsweise zum Ehrenvorsitzenden ernennen.
- (4) Eine Ehrung kann auch posthum erfolgen.
- (5) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind weder wahlberechtigt noch wählbar; sie haben kein Stimmrecht.
- (6) Verstößt ein Ehrenvorsitzender in grober Weise gegen die Grundsätze der Jungen Union, kann ihm der Status von der Jahreshauptversammlung aberkannt werden. Ein grober Verstoß muss zuvor durch das Kreisverbandsgericht festgestellt werden.

§ 14 Auflösung des Kreisverbandes

- (1) Eine Auflösung des Kreisverbandes setzt voraus, dass sich auf einer Jahreshauptversammlung des Kreis- oder Ortsverbandes Zweidrittel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder dafür entscheiden. Die Stellung eines Antrages auf Auflösung muss auf der Einladung zur Jahreshauptversammlung angekündigt werden.
- (2) Im Fall der Auflösung der Jungen Union Nordfriesland fällt dessen Vermögen an die CDU Nordfriesland. Dieses muss jederzeit zur Neugründung zur treuhänderischen Verwaltung der Jungen Union Nordfriesland zur Verfügung stehen und darf nicht für laufende Ausgaben verwendet werden. Das Geld muss ordnungsgemäß verzinst werden.
- (3) Im Fall der Auflösung eines Ortsverbandes fällt dessen Vermögen an die Junge Union Nordfriesland. Es soll jederzeit zur Neugründung des Ortsverbandes zur Verfügung stehen.

§ 15 Anfechtung von Beschlüssen und Wahlen

- (1) Jedes Mitglied kann Beschlüsse und Wahlen, bei denen es stimmberechtigt war und die innerhalb der Jungen Union Nordfriesland stattgefunden haben, innerhalb von zwei Wochen vor dem Kreisverbandsgericht anfechten. Die Anfechtungserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Kreisverbandsgerichtes zu erfolgen.
- (2) Das Kreisverbandsgericht hat innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang zu entscheiden. Erklärt es einen Beschluss oder eine Wahl für ungültig, so hat die entsprechende Versammlung unverzüglich neu zusammenzutreten und über den Beschluss neu abzustimmen beziehungsweise eine Neuwahl durchzuführen.
- (3) Aus einer vom Kreisverbandsgericht für ungültig erklärten Wahl können keine Rechte hergeleitet werden. Amtsinhaber bis zur Neuwahl bleibt in diesem Fall derjenige, der das Amt vor der Wahl innehatte.
- (4) Der Vorsitzende ist von der Einleitung eines Verfahrens schriftlich zu benachrichtigen.
- (5) Der Antragsteller, der Vorsitzende der betroffenen Versammlung und gegebenenfalls das Mitglied, dessen Wahl für ungültig erklärt wurde, sowie der Vorsitzende des Kreisverbands sind von der Entscheidung schriftlich zu benachrichtigen.

§ 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung dieser Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Genehmigung durch den Landessatzungsausschuss der Jungen Union Schleswig-Holstein in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bislang bestehende Satzung der Jungen Union Nordfriesland außer Kraft.
- (3) Diese Satzung soll mittels Internetpräsenz der Jungen Union Nordfriesland (www.ju-nf.de) öffentlich abrufbar sein.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden.
- (2) Im Übrigen gilt die Satzung der Jungen Union Schleswig-Holstein entsprechend.